

3478/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde
betreffend „soziale Auswirkungen des Multilaterale Agreement on Investment (MAI)“
(Nr. 3518/J)

Auf dem OLCD - Ministerrat 1995 wurde die Aufnahme von Verhandlungen über ein multilaterales Investitionsabkommen beschlossen und als Termin für den Abschluß der Verhandlungen der OECD - Ministerrat 1997 festgelegt. Weil dieser Termin trotz guter Verhandlungsfortschritte nicht eingehalten werden konnte, wurde das Verhandlungsmandat um ein Jahr, bis April 1998, verlängert. Das Hauptziel der MAI - Verhandlungen ist die Schaffung besserer Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Investitionen, wobei den Kern des Abkommens das Diskriminierungsverbot von ausländischen Investoren gegenüber inländischen Investoren bildet. Das Diskriminierungsverbot ist eine Verpflichtung, Investoren aus einem MAI - Mitgliedstaat nicht schlechter zu behandeln als eigene (Inländergleichbehandlung) bzw. als Investoren aus Drittstaaten (Meistbegünstigung). Zu klären sind ua noch die Behandlung von Sozial - und Umweltnormen.

Frage 1:

Sind Sie in die Verhandlungen über das MAI eingebunden und welche Vorschläge wurden von Ihrer Seite eingebracht?

Frage 2:

Ist es richtig, daß im MAI - Entwurf den Investoren weitgehende Rechte garantiert werden, die Einhaltung von Arbeits - und Sozial Standards aber nur Empfehlungscharakter haben?

Antwort zu Frage 1 und 2

Das BMAGS ist seit Beginn in die Verhandlungen eingebunden.

Einzelne Vorschläge des BMAGS

hinsichtlich eines Vorbehalts der innerstaatlichen Vorschriften betreffend Einreise, Aufenthalt und Arbeit,

- hinsichtlich der Eingrenzung des Begriffs „Schlüsselpersonal“ auf hochqualifizierte Tätigkeitsbereiche,
 - hinsichtlich des Entfalls ungerechtfertigter Besserstellung von Familienangehörigen der Schlüsselkräfte bei der Beschäftigungsbewilligung gegenüber vergleichbaren Personengruppen,
 - hinsichtlich der Voraussetzung einer einjährigen Vorbeschäftigung der Schlüsselkraft beim selben Arbeitgeber für die Zulassung zur Beschäftigung und
 - hinsichtlich der Beschränkung der einsetzbaren hochqualifizierten Schlüsselkräfte auf Staatsangehörige der MAI - Mitgliedstaaten
- haben im Lauf der Verhandlungen Berücksichtigung gefunden.

Da der MAI - Entwurf grundsätzlich auf die Inländergleichbehandlung abstellt, hat das BMAGS vorgeschlagen, daß im Abkommen selbst ein Verbot der Absenkung von nationalen Arbeits - und Sozialstandards verpflichtend festgehalten wird. Durch ein solches ausdrückliches Verbot soll verhindert werden, daß nationale Standards zur Anlockung von Investitionen unterlaufen werden. Dieses Verbot soll auch auf die Unterschreitung der Kernübereinkommen der ILO ausgedehnt werden.

Zudem wurde aufgrund der jeweils großen Bedeutung von Arbeits - und Umweltnormen von Seiten des BMAGS gefordert, daß diese beiden Bereiche in einem internationalen Abkommen getrennt voneinander festgehalten werden, um deutlich zu machen, daß sowohl Umwelt - als auch Arbeitsnormen einzuhalten sind.

Unabhängig von der Frage der Sicherstellung der Arbeits- und Sozialstandards ist zu der im MAI - Entwurf vorgesehenen Meistbegünstigung und Inländergleichbehandlung festzuhalten, daß sich diese unter Berücksichtigung der Zielsetzung des MAI nur auf die Gleichbehandlung des Investors hinsichtlich seiner Investitionen bezieht, jedoch nicht auf die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüche. Das BMAGS hat daher entsprechende Vorschläge für eine diesbezügliche Klarstellung eingebracht.

Frage 3:

Was werden Sie unternehmen, daß nicht nur in der Präambel auf die Beachtung internationaler Menschenrechtspakte und Sozialstandards Bezug genommen wird, sondern daß das MAI eindeutige Bestimmungen enthält, die ein Absenken bestehender Sozialnormen verhindern und die Einführung neuer Standards ermöglichen?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage deckt sich mit jener von Frage 1 und 2.

Frage 4:

Ist es richtig, daß seit mehr als zwei Jahren verhandelt wird und die Gewerkschaften nur zufällig davon informiert wurden? Seit wann sind die Gewerkschaften in die Verhandlungen mit eingebunden?

Antwort:

Das federführende Ressort ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Nach Kenntnis des BMAGS ist der ÖGB seit 1996 in die Verhandlungen eingebunden.

Frage 5:

Inwiefern können Sie den Vorwurf entkräften, daß die Verhandlungen bisher fernab jeder Öffentlichkeit stattgefunden haben bzw. was werden Sie unternehmen, damit eine öffentliche Diskussion über dieses Vertragswerk geführt wird?

Antwort

Die Federführung bei den MAI - Verhandlungen liegt beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dieses ist daher auch für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Nach Auskunft des BMWA liegen alle Unterlagen über die MAI - Verhandlungen im BMWA zur Einsichtnahme auf. Die OECD hat eine MAI - Website für Interessierte eingerichtet.

Frage 6:

Wie rechtfertigen Sie diese rigorosen Maßnahmen zum Schutz der Investoren, während die Unterzeichnerstaaten sich schwerwiegenden Verpflichtungen unterwerfen und die Bevölkerung ungeschützt bleibt bei gleichzeitiger Tendenz in Richtung Arbeitslosigkeit und Armut?

Antwort

Wie bereits oben angeführt, wurde vom BMAGS und der Interessenvertretung der Arbeitnehmer gefordert, daß im Abkommen festgeschrieben wird, daß ausländische Investoren nicht besser behandelt werden dürfen als inländische. Es sollen Ausnahmen, die zur Unterschreitung von nationalen Standards führen, verhindert werden. Die Möglichkeiten des Arbeitsmarktzuganges von ausländischem Schlüsselpersonal sollen sich im Rahmen der bestehenden GATS - Bestimmungen bewegen.

Frage 7:

Haben Sie Analysen („impact studies“) über die Auswirkungen der MAI - Bestimmungen auf die arbeitsrechtlichen, sozialstaatlichen und steuerlichen Regelungen in Auftrag gegeben? Gibt es EU - Studien über die Auswirkungen des MAI und die Kompatibilität mit der bestehenden Sozialgesetzgebung innerhalb der EU? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es wurden keine Studien über die Auswirkungen der MAI - Bestimmungen auf die arbeitsrechtlichen und sozialstaatlichen Regelungen in Auftrag gegeben, da davon auszugehen ist, daß die nationalen Regelungen einzuhalten sind, und daher keine negativen Auswirkungen auf die innerstaatliche Rechtslage zu erwarten sind.

Frage 8:

Inwiefern kann der Vorwurf entkräftet werden, der vorliegende Entwurf sei hauptsächlich ein Instrument zur Durchsetzung von Investoreninteressen, schränke die Möglichkeit des Interessenausgleiches ein, schwäche die Regierungen gegenüber ausländischen Investoren und würde die unternehmerischen Risiken und die sozialen und ökologischen Kosten auf die Gesellschaft abwälzen?

Antwort:

Aufgrund der Forderung einer bindenden Festsetzung des Verbots der Absenkung von nationalen Arbeits- und Sozialstandards, geht das BMAGS davon aus, daß es zu keiner Schwächung der Regierungen gegenüber ausländischen Investoren kommen wird. Für ausländische Investoren muß das Verbot der Unterschreitung von nationalen arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzesvorschriften im gleichen Ausmaß gelten wie für inländische.

Frage 9:

Was werden Sie unternehmen, daß in diesem Vertragswerk auch Beschwerderechte von Menschen, Gemeinschaften und Staaten gegenüber multinationalen Unternehmen eingeführt werden hinsichtlich der Einhaltung sozialer und arbeitsrechtlicher Mindeststandards? Inwiefern können die Konzerne für die von ihnen verursachten sozialen und ökologischen Kosten haftbar gemacht werden?

Antwort:

Für die Durchsetzung des nationalen Rechts gelten - wie in allen anderen Fällen auch - die Vorschriften hinsichtlich der gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Geltendmachung von Ansprüchen.

Es ist vorgesehen, die „OECD - Leitlinien für Multinationale Unternehmen“, einen Verhaltenskodex für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, der unter anderem Umwelt- und Arbeitnehmerschutzbestimmungen enthält, an das MAI anzuschließen.